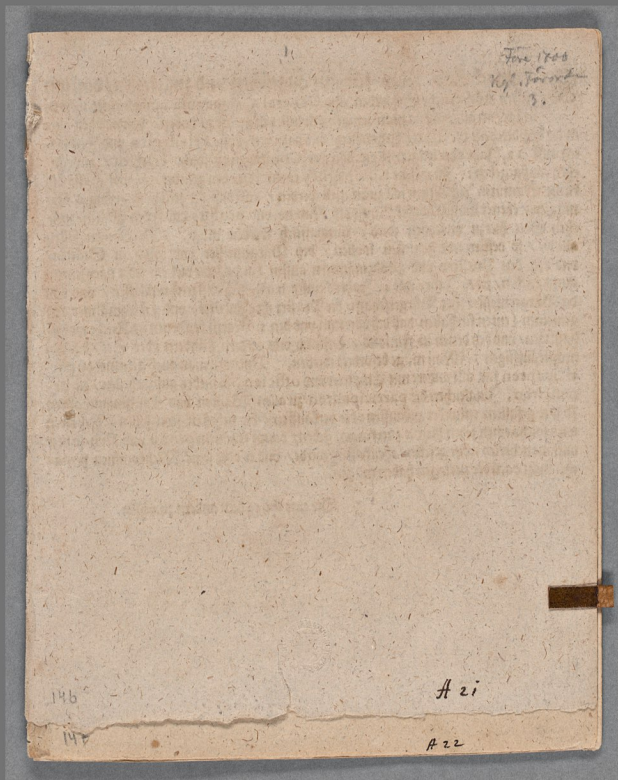


# Der Reiche Schweden General Compagnies Handlung ...



SOT // F1700 / 3538

Tillkomstår 1625.

Digitaliserad år 2016



National Library  
of Sweden

June 1700  
K. J. Forster  
3.

146

A 21

147

A 22

**S**innach Kön. May. für gut angesehen vnd zugelassen / daß inn  
diesem Königreiche Schweden eine General Compagnia auffgerichtet werden  
müge / an alle örter da man jenigen gewinnet zu haben / Insonderheit aber  
in die Südertheile der Welt / zuhandlen / vnd dazu viel grosse Privilegien vnd Freyhей-  
ten auff 12. Jahr oder lenger / so die von der Compagney solchs begehren / zuverfu-  
chen / außgegeben: In welche Compagney einen eden den geliebet / so wol grosse als  
kleine Summen einzusetzen soll zugelassen werden / auff daß derjenige so geringes ver-  
mögens / ebener massen als der Reiche des Nutzens vnd profijts durch den Segen / wel-  
chen Gott hierzu verleyhen wird / theilhafftig werden müge. Derowegen sollen  
alle die / so dessen mit genießen wollen / bey Bürgemeister vnd Rhat in Stätten /  
vnd bey den Priestern vnd Ländzmännern auffm Lande / wie viel ein jeder nach seinem  
guthdüncken / jedes Jahr / inn 4. Jahren einsetzen wil / sich auffzeichnen lassen / vnd daß  
die Bürgermeister ihre Bürger schafft / die Priester ihre Zuhörer / vnd Ländzmänner den  
gemeinen Leuten fürhalten / daß diß von nun vnd den 1. Martij bey denen im Reiche wohn-  
hafftigen / vnd bey denen in Finland / Liffland vnd andern Ländern vber See / biß den  
nächstkönnstigen 1. Maij müge befördert werden. Vnd weil man auch gesinnet die par-  
ticipanten für alle andere mit Emptern vnd officien / so hiebey außzutheilen / zu be-  
nificiren / Imgleichen die participanten zu allen Wahren vnd Kauffmanschaften  
so hier gefallen / entweder zukauffen oder verkauffen / die nehesten seyn sollen / derhalben  
wird solchs einen jeden hiemit zuerkennen geben / damit er seinem profijt vnd Nutz / so hier  
auff mancherley weise gefellet / theilhafftig werde / vnd er oder seine Nachkommen hernach  
dort nicht darü ber zufragen haben mügen.

Der eine thu es dem andern zuwissen.

Der Reichs Schweden  
General Compagnies  
Handlungs  
CONTRACT,

Dirigiret naher Asiam, Africam, Americam  
vnd Magellanicam,

Sampt dessen

Conditionen vnd  
Wilköhren.

Mit Kön. May. zu Schweden / vnseres Allero  
gnedigsten Königs vnd Herrn gnediger Bewilligung /  
auch hierauff ertheilten Privilegien, in of-  
fentlichen Druck publiciret.



Stockholm / 1625.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

PHYSICS

PHYSICS

PHYSICS

PHYSICS

PHYSICS

PHYSICS

PHYSICS

PHYSICS

PHYSICS



**K**undt vnd zuwissen  
sey jedermenniglich / daß  
wir vntengeschriebene inn Gottes

Nahmen vnd zu dessen außbreitung vns zusammen ver-  
tragen vnd vereinigt haben / inn diesem Königreiche  
Schweden eine General Compania anzurichten / vmb  
zufahren vnd zuhandlen auff alle Länder vnd Orter /  
da wir einigen Gewinnst oder Nutzen zuschaffen verhof-  
fen / Insonderheit aber auff Africam, A liam, Americ-  
cam och Magellanicam, vnd inn solche Gesellschaften  
wollen wir auch gerne mit einnehmen alle vnd jede / de-  
nen dieses vnser gutes fürnehmen gefallen möchte / vnd  
die diesen vnsern Vertrag / vermittelst Contribuirung  
kleiner oder grossen Summen mit vnterschreiben wer-  
den.

Diemeil nun dieses auß mangel eines völligen  
Vnterrichts vnser Vorhabens / vielen sehr frembd  
vnd wundersamb vorkommen möchte / Als wollen wir  
etwas von den vornembsten Ursachen vnd motiven,  
die vns hiezu gebracht vnd bewogen / kürzlichen anzu-  
zeigen / keine beschwerd machen / vnd das vbrige sparen  
biß auff die Zeit / da wir durch eine außführliche dedu-  
ction vnser intents gute fundamenta an Tag geben  
vnd erweisen werden.

Thun derowegen hiemit jederman vergewissern /  
daß wir gute Kenntniß vnd Wissenschaften haben / wie in  
den oben gemelten Theilen der Welt außser die Orter  
A ii so nun

so nun allbereit besahren vnd handtieret werden / noch  
viele andere Länder mehr verhanden / deren Einwoh-  
nere eins Theils ein wol gepolicire vnd freundliche  
Volk / anders Theils aber / Barbarisch vnd wild :  
Ezliche noch vnbewohnt / vnd gar viel die noch nie rechte  
bekandt oder offenbahr worden / welches darauß gnug-  
sam erscheinet / daß in America allein mehr als ezliche  
Tausend Meilen Landes / dahin kein Spanier nie-  
mals kommen / die doch sehr bequelm zu allerhand ne-  
gotiationen / in erwegung dessen / daß daselbsten viele  
fruchtbare reiche Länder / von gesunder Lusti vnd  
vnter guten Climatibus, da wir inn darbringung der  
Dinge die bey vns oberflüssig gefunden werden / vnd  
wider annehmung vnd oberkommung dessen so vns  
mangelt / gar wol freundlich vnd nüssbarlich werden  
handlen können : Demnach nun sohaner Orter fre-  
quentirung / wie vns bewust / ganz wol thunlich / so  
folget auch vnwidersprechlich / daß nicht allein vns mit  
vnserm eigenen : sondern auch den ganzen Christli-  
chen Euangelischen wesen / so wol im Geistlichen als  
Wellichen Stande vnaußdencklicher Nus zufallen  
müsse : Dann anfenglich / welchs auch das fürnehm-  
ste / vnd darnach alle fromme Christen trachten sol-  
ten / so hat man gewißlich zuhoffen / daß die Kunde-  
schafft vnd Freundschaft von so viel vnterschiedenen  
Völkern gewaltig dienen werde / zu Gottes Ehren/  
die darinnen guts Theils bestehet / daß den bemelten  
Völkern vnd Nationen, die bisshero inn Blindheit /  
Abgöttereyen vnd aller Gottlosigkeit gelebt / das Se-  
ligmachende Wort vnsero H E X X X J E su Chris-  
ti mag

ſie mag gepredige / vnnnd ſie dadurch zum Liecht der  
Warheit vnd der Ewigen Seligkeit gebracht werden.

Hiernecht wird auch dieſes vnſer löbliches Vor-  
haben gereichen zu groſſen Nutz / Auffnehmung / Wol-  
ſtandt vnd Vortheil des meiſten Theils Europa, inn  
dem wir nicht vermeinen einigem Lande den Handel  
ſo es nun hat vnnnd treibet / zuentziehen / ſondern ihn  
durch Auffrichtung vnd ſtabilirung dieſes zuvor nicht  
gebrauchten vnd ganken Wercks mehr Nutzen zuver-  
ſchaffen / angeſehen deſſen / daß neue traffiquen, die  
Nahrung / den Kauffhandel / die Schiffarch vnnnd die  
Vertheilung der manufactuten vnnnombgenglich be-  
fordern / vnd mehr vnd mehr forſehen / geſtalt / denn  
ſederman vbrig wol bekandt iſt / wie durch entdeckung  
der Weſt Indien die Nahrung vnd Reichthumber inn  
Europa vberauß gewachſen / vnd wie groſſe menge von  
Kauffmans Wahren dorthin geſandt werden / dahero  
dann der gröſſeſte Theil allerhand Nationen von Eu-  
ropa ihren Handel geſtercket / vermehret vnd gebessert  
haben.

Solchen Handel nun / wie obgemele /  
ſollen dieſelben nicht alleine behalten / beſondern  
auch noch durch einen gleichmeſſigen / oder auch  
wol von mehrern Nutz vnnnd profit befördert / ober-  
kommen / dadurch daß auff dieſes Königreich ſolcher  
Handel angeſtellet vnd geführt wird. Wir wollen  
aber hie mit wenigen nur berühren / daß Vortheil / ſo  
ſie als frembde / dadurch / daß ſie mit ihren Geldern /  
(zwar nun aber hernachmals durchauß nicht) auch zu-  
gelaffen werden / Auffſicht / Gewalt vnd Einkommen  
haben mügen / inn gleicher manier, als wann ſie Ein-

gefessene mit weren / vnd wie andere zu dem ende thun/  
dieser Drier ihre Wohnungen vnd Haushaltungen  
angestellet hettten: Wollen auch mit wenigen er-  
wehnen / daß auffer dem inn diesem Königreiche an-  
andern nutzbahren mit viel grossen Privilegien, be-  
gabten Kauffhandlungen ganz kein mangel seyn wird/  
deren sie alle mit theilhaffig werden / allerdings zuwi-  
der den / so in andern Ländern / (do entweder kein Auf-  
länder zu den Indischen negotien zugelassen / oder je  
nicht mit solcher Freyheit vnd Vortheil / als dieses  
Drees geschichte / sein Geldt einlegen mag) deßfals ge-  
setzt vnd vblig ist: Welchs alles die jenigen Stätte/  
inn welchen die Nahrung eine gute Zeit hero inn zim-  
lichen Abgangt gerathen / ohne das die Einwohner  
trachten / durch andere Mittel wider herfür zukom-  
men / so denn Armuth vnd grosse ruin verursacht hat/  
inn fleissige achtung zunehmen / alldiweil sie sich hie-  
durch nicht allein verbessern / sondern durch die profi-  
ten, welche durch ihre Mittel vnd Anstellung einer  
newen Nahrung vnd Handel / ihnen heuffig zuwach-  
sen werden / sich wider auff die beine bringen vnd rich-  
ten können.

Zum Dritten / so soll auch dieses insonderheit  
dienen zu grossem Nutz / Vortheil / Reichthumb vnd  
Gewinst den jenigen / so ihr Geldt inn diese Compa-  
nie legen werden / welches dann die Exempel von Spa-  
nien vnd Niederland gnugsamb vnd augenscheinlich  
dareun vnd erweisen: Wie dann allerdings funde  
vnd offenbahr / daß Spanien auß America allein /  
Africam

Africam vnd Aſiam vngerechnet / alle Jahr empfangen an Zwanzig Millionen Reichſchalers vngesehr / so bestehen nicht allein in Golde vnd Silber / sondern auch inn allerhand Wahren / Alſ / Queckſilber / Perlen / Schmaragden / Amber / Cochenillen / Lanill / Zucker / Häuten / Ingber / Tabac, allerhand Holz / Gummen, vnd andere Specereyen vnd Drogereyen, davon guter reiner Gewinnſt / so wol für den König inn Spanien / alſ ſeine Vnterthanen erfolget / ohne hie rein zubegreifen die Embter vnd Officia, welche der König Jährlichen vnter ſeine Diener auftheilet / so auff Millionen Ducaten ſich erſtrecken / in dem eſliche Embter wol 100000. Ducaten wehret / vnd dannenhero ſhrer viel zu Herzogen / Marggraffen / Graffen / Herrn vnd Edelleuten geworden ſeyn. Daß nun auch die vereinigten Provinzien / vnd bevoorauß Holland / ein Vierzig Jahr hero groſſen profit gezogen auß der Sehefahre vnd dem Rauffhandel / iſt klärlich zuſehen auß den groſſen Reichthumben vieler particular Perſonen / vnd die Macht der Landen / darinnen man an ſeßo befordere / entgegen geſetzt / den jenigen welche ſie zu vorn hetten. Daß aber auß dieſem Königreiche Schweden eben ſolche Handlungen / vnd mit viel gröſſern Nuß vnd Vortheil getrieben werden können / iſt gar leicht zu demonſtriren. Dann fürs Erſte / so werden alle die Wahren / so aus Indien in dieſes Königreiche vnd andere Europiſche Länder geföhret werden / mit mehr denn 130. pro cento an Zollen vnd andern Vnkosten beſchweret / welches alles wir dann für 30. pro cento werden verrichten / vnd auß dem  
nichts

nichtes minder ins gemein ebener massen andere thun/  
von Funffzig auff Hundert pro cento gewinnen könn-  
nen. Zum andern/ so haben wir in diesem Königreich/  
Holtz/Victualien, Arbeitslohn/ Kupffer/ Eysen/  
Stahl/ vnd andere zu dieser Handlung dienliche Ware  
gantz oberflüssig / vnd vmb weit bessern Kauff dann sie.  
Diweil auch zum Dritten anders Dres niemant als  
Eingebornen nach Indien zufahren gestattet wird/ vnd  
wir ohn einiges nachdenken alle Nationen von Euro-  
pa darzu gerne gebrauchen vnd auffnehmen wollen/  
werden wir gewiß kein mangel haben an Volck / wel-  
ches wir in guter menge oberführen / vnd also von inen  
die Nutzbarkeiten vnd Gewin desto mehr erlangen mö-  
gen.

Zum Vierdten / ist diese Nation vnd andere die  
wir dazu nehmen wollen / arbeitsamb / sehr fleissig  
vnd guts Verstandes / darumb wir auch mehr Nutzens  
denn andere / die von Natur industrios oder ingenios  
nicht seynd/ zugewarten haben. Vnd weil in Indien  
durch Sclauen, die viel kosten / vnwillig arbeiten/ vnd  
durch Mißhandlung bald sterben/ ihrer viel/ vnd zwar  
der meiste Theil ihre Arbeit verrichten lassen/ So sol-  
len wir durch den gebrauch eines freywilligen Volckes  
mehr gewinnen / Dann von den Sclauen ist anders  
kein profit auffer die bloße Arbeit zuerlangen / inn be-  
trachtung / daß sie als nackende Leute von den Hande-  
werckern nichts nehmen noch begeren: Da im gegens-  
theil vnser als ein freyes Volck / die Weib vnd Kin-  
der haben / allerhand Kauffmans Wahren vnd Hande-  
wercker benötiget seyn/ welches alles denn Narung bringe  
vnd gibe.

Zum

Zum Fünfften / vnd die Eingefessenen der Län-  
den die bishero befahren worden / durch mangel eines  
sanfftmüctigen Regiments / meisten Theil außgero-  
tet / vnd werden die vbrigen bis noch in solcher Unte-  
drückung gehalten / daß ihnen ihr leben verdriesslich fel-  
let. Wann wir nun mit denen / damit wir vns be-  
kande machen werden / freundlich / wie geschehen soll  
vnd muß / vmbgehen / vnd sie mit der Zeit zu mehrer Ci-  
vilitet vnd Polickey / auch zur Christlichen Religion  
endlich bringen / ist je vnsehlbar / daß vns mehr nutzens  
dadurch zufalle.

Zum Sechsten ist wol zu consideriren / daß vber  
die bemelte Wahren von Rauffmanschaften / vnd die  
Silber vnd Goldminen die vns wol bekande seyn /  
wir nach guter Gelegenheit wissen zu vberkommen /  
von vielerley Sorten Früchte / Wein / Sahl / Sals /  
Reiß / Wollen / Baumwolle / BaumwollenGarn /  
Pita / Seyden / Farben / Langen Pfeffer / so von guter  
art als der runde Ost Indische / wolriechende Seiffen /  
Hols / Drogereien / Gummen / vnd viel andere dinge /  
die noch alle unbekande seyn / wie dann vnterschiedene  
Länder vnterschiedene Früchte geben.

Zum Siebenden ist die Reise so kurz / daß auch  
dasjenige welches nur den vierdentheil eines Lübischen  
Schillings dieser Orter werth ist / mit gutem Vor-  
theil vbergebracht werden kan / geschwiegen hieneben  
die grossen profiten / welche vns der Handel auß Ost  
Indien vnd Africa / als dar mehr Genieß als in Ame-  
rica zuholen / geben soll / vnd der andern Nutzbarkeiten  
die wir außsondern vrsachen verbeygehen vnd hinter-  
halten müssen.

B

Es

Es ist auch zum Achten leicht zuerweisen / daß wir nicht allein mehr Nutz vñnd Vorthail als andere auß diesem Handel vñd Compania zuerwarten / sondern auch mit weniger Gefahr alles forsetzen können. Dann vber die wenige Vnkosten / die wir zum Aufrusten zur Sehe vonnöthen haben / vñd die sehr dienliche Waren / welche in diesen Landen gefallen / mögen wir die Waren auß der Ostsee besser kauff / vñd die von andern Örtern / so guten kauff geben / als sie selbst / in dem vnserer Gelegenheit vñd Condition viel besser dann die sbrige / inn Versendung der Kauffmans Waren / die wir auß den obbemelten Örtern bekommen sollen. Die Gefahr ist für vns darumb geringer / weil wir weder doreibsten noch vnterwegens vns einiger Feindschafft zubefürchten / bevor auß / da vnser Allergnedigster König mit allen seinen Nachbarn / die etwas zu Wasser mechtig seyn / in gutem Friede vñd fester Freundschafft stehen. Wie nun vber solchs alles zum Neundten auch die Güter dieses Orts wol vñd herlich versichere seynd / kan ein jetweder dem nur die Gelegenheit vñd grosse Macht dieses Königreichs / fürnehmlich aber die hochverstendige / tapffere vñnd gerechte Regierung S. Kön. May. desselben fürereffliche Tugend / Liebe seiner Vnterthanen / vñd derer grossen Einigkeit / im geringsten bekandt / leichtlich ermessen vñnd verstehen. Wie sehr leicht auch endlich vñd zum Beschluß / einen jeden seyn werde / sein Theil zuerlegen / ist dannenhero zuersehen / daß er nicht mehr als den ersten Theil in die Schanze zusetzen / sintemal leichtlich geschehen könnte / wie wir vns auß guten fundamenten die vngezweiffelte hoffte

te hoffnung machen / daß ehe vnd zuvor der ander vnd dritte termin erlegt werde / mußte man allbereit durch die ersten Aufrustungen so viel gewonnen / daß nichts / oder je gar wenig zugelgt werden dorffte. Zweiffeln derowegen im geringsten nicht / es werde ein jeder leichtlich können verstehen vnd vrtheilen / wie auß dem / so gar kürzlich allhie gesezt worden / klärlich erscheinet / daß dieses vnser fürnehmen nicht allein ein gut Rechtfertig vnd Ehrlich Werck / sondern auch sehr zutreglich vnd Profitlich für die jenigen / welchen geliebet wird / ihr Gelt mit vns dergestalt zubestertigen / in mitangehengter dieser erwehung / daß die Gefahr viel geringer sey / wann die Gelder vnd Güter auff viel örter vnd in viel Schiffen vertheilet seyn / als da sie auff Interesse / Rauffmanschafft / Häuser oder feste Gründe gelegt weren: Sintemal diese alle durch vnglückliche Zufälle / schlimme vnd böse Jahre / Brandt vnd Ueberfall von Kriegswesen / einem offters all auff einmal entfrembdet vnd weggerafft werden / gleich solchs die betrübten Kriege in Europa / so wol an viel mechtigen Reichen / Herrn als gemeinen Leuten gnugsamb gelehrt vnd bezeugt haben: Da nemblich sie alles des ihrigen beraubet / in die eusserste Armut gerathen seyn / nachdem sie alle ihre Haab vnd Güter in einem Lande vnd auff einem Orte hatten. So gehet es auch mit den Gütern auff festen Lande also zu / daß wann es sehr wol vnd glücklich stehet / man Drey oder Viere procento / vnd solchs mit grosser Mühe / Sorg vnd Gefahr gewinne: Allein wir hoffen nicht / sondern seynd versichert / wann vns die Götliche Gnade (daran nicht

B ij zu

zuzweiffelen) beywohnen / vnd vnser fürnehmen segnen  
wird / daß wir in kurzen Jahren von einem Pfening  
drey oder vier machen / Ja / wann die Sache ihren gu-  
ten vnd gewünschten forgangt hat / alle Jahr Heubtes-  
summa von Heubtesumma gewinnen mögen. Dem-  
nach wir nun dieses also verstanden vnd vermerckte / So  
haben wir die Mittel / so vns der Allmechtige Gott zu  
seinen Ehren / den gemeinen besten / vnd vnser eines  
jeden Vortheil vnd profit zeigen thut / nicht verseu-  
men wollen / sondern vns vermittels allergnädigster  
Vergönnung / Zulasses vnd Beliebung vnser Aller-  
gnädigsten Königs angenommen / diese Werck in dem  
Nahmen der hochgelobten Dreyfaltigkeit anzufangen /  
zur handt zunehmen vnd zu vollensführen / zusagende vnd  
versprechende auffzubringen eine solche Summa von  
Gelt / als ein jeder von vns vnterbeschriebenen laut sei-  
nes angebens hierunter benennen vnd beschreiben wird.

Lassen derowegen zu / vnd vergönnen einen segli-  
chen / denen allhie im Reiche Schweden zwischen dato  
vnd den 1. Maij, Vber See aber zwischen dato vnd  
den 1. Julij künfftigen 1625. Jahre vnd nicht lenger  
Zeit / mit gefallen wird / diese vnser Schrift vnd Ver-  
trag mit zu unterschreiben / vnd sich dessen auff nach-  
folgende Conditionen mit theilhaftig vnd verbünd-  
lich zumachen: Nemblichen / daß anfänglich diese  
Compagney soll Zwölff Jahrlang wehren / den An-  
fang nehmen vom 1. Maij des mit Gottes willen künff-  
tigen 1625. Jahrs / vnd ihre Endschafft haben / wann  
man schreiben wird 1637. Vnd dann auch / daß ein je-  
der seinen Theil in vier Jahren / vnd also alle Jahr den  
vierd ten

Vierden Theil seiner verschriebenen Summa vnfeil-  
barlich vnd willig zenerichten / verpflichtet seyn soll.  
Endlich aber / vnd damit der Gewinn von einem so  
löblichen Werck möge gerathen in die administration  
bequemer vnd frommer Biederleute / zu guten genügen  
dergemeinen participanten oder Mitverlegern: Als  
sollen auff den nechstkommenden 1. Maij auß den Par-  
ticipanten zu Gewinhabern gekohren / vnd bey den  
meisten Stimmen erwehlet werden / so viel alsda viel  
Hundert Tausent Thaler geschrieben vnd angezeichnet  
seyn: Sothane Gewinhaber sollen vngeweiigert solche  
Verwaltung auff sich nehmen die Zeit der nachfolgens-  
den Sechs Jahren / vnd nach Verfließung derselbigent  
ihres Ambris entledigt vnd benommen seyn: Hernacher  
sollen die participanten weiter schreiten zur Wahl  
newer Gewinhaber / als nemlich Zwey Dreyheil/  
auß den abgehenden GewinVerwaltern / vnd das Res-  
stierende Dritte Theil auß den Heube participanten/  
vnd also fort von zwey Jahren zu zwey Jahren / vnd biß  
zum Außgang dieser Compagney. Niemand soll  
Stimme haben inn dieser Erwehlung / weniger ober  
die Jährliche Rechnung kommen mögen / er habe dann  
für sich vnd sein eigen verschrieben die Summa von  
Tausent Thalern Schwedisch. So soll auch weder  
zu GewinVerwalter oder Heube participanten er-  
wehlet werden / er habe dann für seine eigene quota  
verschrieben Zwey Tausent Thaler. Wann aber ei-  
niges Landt / Statt / Companie oder Particular Per-  
son eintrüge Hundert Tausent Thaler / die mügen frent-  
wegen einen eigenen GewinVerwalter stellen / So  
B iij auch

auch so viel Gewin Verwalter / so offte die bemelte summa der 100000. Thaler von men verschrieben wird / sie weren gleich Außländische oder eingeseffene: Vnd soll ein jeder Gewin Verwalter zu seiner Jährlichen Besoldung haben Eintausent Thaler Schwedisch. Alle Gewin Verwalter sollen seyn von gleicher macht vnd autoritet sonder respect einiger Hoheit / Amte oder dignitet, die sie außserhalb dieser Compania haben / sie seyn auch gestelt von weme sie wollen. Da auch jemand gut finden würde / ober Hundert Tausent Thaler Zwene Gewinverwaltere zusezen / soll ihm solches frey stehen / im fall die nur einer Stimme vnd eines Salarij fehglt. Wann dann die Gewin Verwaltere erweltet / sollen gleicher massen Haupte participanten erkohren werden / die da sollen die Rechnungen täglich vbersehen / den Gewinverwaltern inn allen großwichtigen Sachen helfen / was nötig avisiren, vnd von der continuation oder Aufphörung der Companey, vnd wann die Rechnungen von den einkommenden Gütern vnd Gewinnen anzulegen vnd aufzugeben / mit rachschnagen vnd resolviren. Alle Sechs Jahr soll ein general Schluß der Rechnung gemache werden / welches geschehen soll öffentlich / da alle participanten durch Anschlagung der Patenten eingeruffen werden sollen / Vnd bey den Jährlichen Rechnungen sollen dann mit seyn die Haupte participanten, welche / wie oben gemelde / Tausent Thaler werden verschrieben haben. Die Städte welche bequemiigkeit haben zur Schiffart / Ausrustung der Schiffe / vnd Versetzung des Rauffhandels / vnd in diese Companie einlegen / die Sum-

ma von Drey Hundert Tausent Thaler / sollen eine  
Cammer / Gewinverwalter / Ordnung vnd Ausrus  
stung für sich haben / pro rata ihres eingebrachten Cas  
pitals.

Vnd damit ein jeder möge sehen ober seine Gelde  
Lente so ihm gefellig / so mag jedere Nation oder State  
einen besondern Vertrag Brieff für sich / laut dieses /  
machen / vnd inn vnterschriebenen ausdrücken vnd be  
nennen / vnter was für Nation sie seyn vnd gehören :  
Vnd solche Vertrag Brieffe oder Poliza / nachdem  
dieselbige vnterschrieben / soll alßdann gesandt werden  
an die Obrigkeit der Stätte alhier im Reiche / da ih  
nen am bequemsten zum einlegen fallen werde / Hatten  
sie aber keine Kundschaft dieser örter / kan solches  
durch Schreiben verrichtet werden. Do auch vnter  
den Außländern weren / die keine Gelegenheit hetten /  
oder weme es beschwerlich fürkommen würde / ihre  
Gelde anhero ins Reiche zusenden / so mügen diesel  
bigen inn die Banc von Ambsterdamb / Middelburg /  
Hamburg / Lübeck / oder andere gelegene örter inn  
Nahmen der Schwedischen Süder Companie bey  
den residirenden Agenten, Commissarien, Factorn,  
oder andern fürnehmen ins Reiche Handlungs füh  
renden Rauffleuten sich angeben / vnd ihre quotam  
da einschreiben vnd erlegen lassen / oder selbst einschrei  
ben oder erlegen / vnd von solchen Gelden sollen alßdan  
die Verwalter nach inhalt irer instruction zu disponi  
ren bemechtigt seyn / ohne einige last vnd gefahr des jes  
nigen / der dieselbige eingeschrieben vndd erlegt hat.  
Zu

Zu mehrer Vergewisserung nun vnd Festhaltung dieses  
abgeschriebenen/haben wir untenbenante vns durch  
gewisse vnd Namnhaffige Verpflichtungen darzu  
obligiret vnd verbunden.